

# Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Beschluss der Landesregierung Baden-Württemberg vom 02.10.1973, Gbl. S. 950

Nach § 8 Abs. 1 Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) sind Angestellte im öffentlichen Dienst verpflichtet, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen.

Freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. Urteil vom 23.10.1952, Az.: I BvB I 51, Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 2, Seite 1 ff.; Urteil vom 17.08.1956, Az.: 1 BvB 2 51, Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 3, Seite 85ff.) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitlich demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung zählen insbesondere:

- Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Person auf Leben und freie Entfaltung,
- Die Volkssouveränität
- Das Prinzip der Gewaltenteilung
- Die Verantwortlichkeit der Regierung
- Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- Die Unabhängigkeit der Gerichte
- Das Mehrparteienprinzip
- Die Chancengleichheit für alle politischen Parteien
- Das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitlich demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist unbedeutend, ob derartige Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden. Angestellte, die an derartigen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, machen sich einer Pflichtverletzung schuldig, der mit einer außerordentlichen Kündigung nach § 54 BAT begegnet wird.

---

Nachdem ich über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst schriftlich belehrt wurde, gebe ich die folgende Erklärung ab:

*„Ich erkläre ausdrücklich, dass ich mich zu den vorstehenden Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekenne. Ich versichere, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen eine ihrer oben genannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder war.“*

Karlsruhe, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)